

SOFTWARE- LIZENZVERTRAG

Lizenzgeber („LG“): Truesoft AG, Chamerstrasse 115, Postfach 3462, 6303 Zug

Lizenznehmer („LN“):

Lizenzgegenstand: ReviPS 4 („Software“)

Präambel

Der Lizenzgeber ist eine EDV-Firma, welche sich auf die Entwicklung und den Vertrieb von Prüfsoftware spezialisiert hat.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Software zu nutzen und die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben.

Lizenzgeber und Lizenznehmer (gemeinsam die „Parteien“) vereinbaren deshalb das Folgende:

1. Nutzungsrecht an der Software

- 1.1 Beim Erwerb der Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Benutzern (Natürliche Person), die mit der Software arbeiten.
- 1.2 Der LG verschafft dem LN ein kündbares, nicht ausschliessliches und nicht- übertragbares Nutzungsrecht (Ausnahme Hostingkunden des LN) an der Software.
- 1.3 Das Nutzungsrecht berechtigt den LN zur Nutzung der Software im Rahmen eines üblichen Gebrauchs auf dem Betriebssystem Microsoft Windows.
- 1.4 Der übliche Gebrauch umfasst namentlich:
 - a) die Softwareinstallation (Download) und die Anfertigung einer Sicherungskopie
 - b) das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und deren Ablauf
 - c) notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung
- 1.5 Ausserhalb dieser Handlungen darf der LN keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software vornehmen. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.

- 1.6 Der LN darf von der Software nur so viele funktionsfähige Kopien auf einen Massenspeicher übertragen („installieren“) als er Lizenzen gelöst hat.
- 1.7 Das Weiterverbreiten der Software an Dritte, insbesondere das Erteilen von Unterlizenzen, ist dem LN untersagt.

2. Terminalserver / Application Services Provider (ASP)

- 2.1 Beim Betreiben der Software auf einem Terminalserver (MS Terminal Server, Citrix oder Ähnliches) muss sichergestellt werden, dass jeder Benutzer (Natürliche Person) der Software eine Softwarelizenz besitzt. Der Betreiber des Servers verpflichtet sich einmal jährlich - per 30. September - die Anzahl verwendeter Lizenzen dem LG zu melden.

3. Vertragsdauer / Kündigung

- 3.1 Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verlängert sich am Ende eines jeden Kalenderjahres stillschweigend um eine Periode von 12 Monaten, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- 3.2 Der Lizenzvertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie dem Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit genügt.
- 3.3 Der Lizenzvertrag kann durch eine Partei unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt hin gekündigt werden, wenn die andere Partei eine Bestimmung dieses Vertrages verletzt.

4. Lizenzzahlung / Entgelt

- 4.1 Für die Benutzung der Software schuldet der LN dem LG eine Lizenzgebühr, welche für die nächsten 12 Monate im Voraus am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird („Jahreslizenzgebühr“). Bei unterjährigem Vertragsabschluss schuldet der LN eine Lizenzgebühr pro rata temporis. Diese berechnet sich pro angefangenen Monat zu 1/12 einer Jahreslizenz und ist innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Höhe der Lizenzgebühr errechnet sich nach den jeweils aktuellen Tarifen, welche der LG jeweils 1 Monat vor Beginn der Jahreslizenz dem LN schriftlich bekanntgibt. Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Tarife liegen als Anhang diesem Vertrag bei.
- 4.3 Die periodischen Updates (Weiterentwicklungen) der Software sind in der Jahreslizenzgebühr inbegriffen.

5. Haftung für Mängelfolgen / Rechts- und Sachgewährleistung

- 5.1 Der LG haftet nur für direkte Schäden, welche er dem LN grobfahrlässig oder absichtlich zugefügt hat. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wird vom LG abgelehnt.
- 5.2 Die Gewährleistungshaftung (Rechts- und Sachgewährleistung) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

6. Übrige Bestimmungen

- 6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des LG.
- 6.4 Auf den vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).